

NR. 1373 | 30.09.2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den
1-Fach-Master-Studiengang der Evangelisch-
Theologischen Fakultät, der Fakultät für
Philosophie und Erziehungswissenschaft,
der Fakultät für Geschichtswissenschaften,
der Fakultät für Philologie, der Fakultät für
Ostasienwissenschaften und dem Centrum
für Religionswissenschaftliche Studien an der
Ruhr-Universität Bochum (RUB)**

vom 28.09.2020

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den 1-Fach-Master-Studiengang
der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Fakultät für Philosophie und
Erziehungswissenschaft, der Fakultät für Geschichtswissenschaften, der Fakultät für
Philologie, der Fakultät für Ostasienwissenschaften und dem Centrum für
Religionswissenschaftliche Studien an der Ruhr-Universität Bochum (RUB)**

vom 28. September 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Art. 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den 1-Fach-Master-Studiengang der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft, der Fakultät für Geschichtswissenschaften, der Fakultät für Philologie, der Fakultät für Ostasienwissenschaften und dem Centrum für Religionswissenschaftliche Studien an der Ruhr-Universität Bochum vom 21.10.2016 (AB 1188), zuletzt geändert mit Satzung vom 20.07.2020 (AB 1351), wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Zum Ende des Wintersemesters 2020/2021 kann letztmalig eine Masterprüfung nach der Gemeinsamen Prüfungsordnung vom 26. Februar 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 459 einschließlich Änderungen) bzw. nach der Gemeinsamen Prüfungsordnung vom 03. Dezember 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 943) jeweils einschließlich der zugehörigen Fachspezifischen Bestimmungen abgelegt werden. Ab dem Sommersemester 2021 können Prüfungsleistungen nur noch nach der hier vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden.

2. Die fachspezifische Bestimmung „Medienwissenschaft“ erhält folgende neue Fassung:

Medienwissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

(3) Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiengangs in Medienwissenschaft oder einem vergleichbaren Studiengang voraus. Im Falle eines 2-Fächer-Bachelorstudiengangs muss das Fach Medienwissenschaft mindestens einen Umfang von 71 CP haben. Weitere Zugangsvoraussetzungen sind der Nachweis von mind. 10 CP in Mediengeschichte, 10 CP in Medienästhetik, 10 CP in Medientheorie. der Nachweis von Englischkenntnissen auf Niveau B2 und einer weiteren Fremdsprache auf Niveau B2 sowie eine obligatorische, bescheinigte Studienberatung. Die Zulassung kann mit Auflagen erfolgen. Die maximale Auflagenhöhe beträgt 20 CP.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Medienwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Die Module des 1-Fach M.A. Medienwissenschaft setzen sich wie folgt zusammen und sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren:

Nr.	Modul	CP
I	Basismodul I ,Wissenschaftssystematik und aktuelle Forschungsthemen der Medienwissenschaft'	10
II	Basismodul II ,Grundlagentexte und Methoden der Medienwissenschaft'	10
III	1 Projektmodul	15
IV-VII	4 Vertiefende Module	je 10
VIII	1 Modul im Ergänzungsbereich (wahlweise 1 Vertiefendes Modul)	10
IX	1 Kolloquium	5
X	1 Abschlussmodul	10

Das Modul X hat die Funktion eines Abschlussmoduls.

Der 1-Fach-Studiengang der Medienwissenschaft umfasst 10 Module.

Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (1) und (2) Das Studium der Medienwissenschaft als 1-Fach-Studiengang schließt ein Modul im Ergänzungsbereich ein. Im Ergänzungsbereich sollen Veranstaltungen nach Wahl im Umfang von mindestens 10 CP besucht werden, z.B. Veranstaltungen des Optionalbereiches, anderer Fächer der Ruhr-Universität oder anderer Universitäten. Praktika oder Konferenzteilnahmen können ebenfalls kreditiert werden. Die Kreditierung des Ergänzungsbereichs folgt den Richtlinien der besuchten Fächer. Die Anerkennung außeruniversitärer Leistungen für das Ergänzungsmodul erfolgt in Absprache mit und durch die Studienfachberatung. Der Ergänzungsbereich muss nicht mit einer Note abgeschlossen werden. Der Ergänzungsbereich kann wahlweise auch durch ein weiteres Vertiefendes Modul abgedeckt werden.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Der 1-Fach M.A. Medienwissenschaft umfasst 10 Module. Die aufgelisteten Module müssen im angegebenen Umfang nachgewiesen werden. Mit Ausnahme des Kolloquiums und des Ergänzungsbereichs müssen alle Module mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden, der als Modulprüfung gilt.

Für das Basismodul I ,Wissenschaftssystematik und aktuelle Forschungsthemen der Medienwissenschaft' erhalten Studierende 10 CP, für ein Vertiefungsmodul 10 CP, für das Basismodul II, Grundlagentexte und Methode der Medienwissenschaft' 10 CP, für den Ergänzungsbereich 10 CP und für das Abschlussmodul 10 CP. Das Projektmodul kann mit 4 SWS über ein Semester angeboten werden oder über zwei Semester mit je 2 SWS. Es muss eine umfassende Ergebnispräsentation erstellt werden; hierfür erhalten Studierende 15 CP.

- (2) Die Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form ist an die Kernveranstaltung des Moduls und damit an die/den Lehrende(n) als Betreuer(in) der Modulprüfung gebunden. Die Note dieser Prüfung gilt als Gesamtnote des Moduls
- (3) In die Fachnote gehen ein: 1 Basismodul I ‚Wissenschaftssystematik und aktuelle Forschungsthemen der Medienwissenschaft‘ (mit 5 %), 1 Basismodul II ‚Grundlagentexte und Methoden der Medienwissenschaft‘ (mit 10 %), 1 Projektmodul (mit 15 %), 4 Vertiefende Module (mit je 5 % = 20 %) und 1 Abschlussmodul (mit 50 %).

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Für die Anmeldung zum Abschlussmodul sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - der Erwerb von mindestens 65 Kreditpunkten im Fach Medienwissenschaft
 - der Nachweis mindestens einer benoteten Modulprüfung

Zu § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Der bzw. die Themenstellende/r der M. A.-Arbeit darf nicht zugleich Prüfer bzw. Prüferin des Abschlussmoduls sein.

3. Die fachspezifische Bestimmung „Orientalistik/Islamwissenschaft“ erhält folgende neue Fassung:

Orientalistik/Islamwissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum M. A.-Studium sind:
 - ein abgeschlossenes B. A.-Studium im Fach Orientalistik/Islamwissenschaft oder in einem nahverwandten Fach (Nahoststudien, Arabistik, Asienwissenschaft etc.) mit islamwissenschaftlichem Schwerpunkt im Umfang von mindestens 71 CP.
 - der Nachweis von Arabischkenntnissen auf fortgeschrittenem Niveau, die vergleichbar sind zu den Kenntnissen nach Abschluss des Sprachkursmoduls 4 (SK-4) im B. A.-Studiengang Orientalistik/Islamwissenschaft und mindestens Grundkenntnisse in einer zweiten orientalischen Sprache vergleichbar zum Modul „Zweite islamische Kultursprache“ (SK-5).
 - die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch, das von den Studienfachberaterinnen bzw. Studienfachberatern des Instituts vor Studienbeginn angeboten wird.
 - Englischkenntnisse mindestens auf Niveaustufe B 2. Zum Nachweis genügt die Vorlage des deutschen Abiturzeugnisses oder ein autorisiertes Sprachenzertifikat (z.B. in Form von anerkannten Zertifizierungen wie TOEFL [72-94 Punkte], IELTS [5,0-6,5] oder ein an der Universität erfolgreich abgeschlossener Sprachkurs nach der Maßgabe des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens auf der Stufe B 2.

Des Weiteren ist der Nachweis des Latinums oder Graecums oder Hebraicums erforderlich. Dieser Nachweis ist bis zur Zulassung zum M. A.-Fachkompetenzmodul zu erbringen. So weit angeboten, gilt als Ersatz für das Latinum die erfolgreiche Teilnahme an dem einsemestrigen seminarinternen Lateinkurs und das Bestehen der Abschlussklausur zu diesem Lateinkurs.

Vorausgesetzt werden Kenntnisse im Französischen, soweit sie zum Verständnis der Fachliteratur erforderlich sind.

- (3) Studierende im M.A.-Studium haben die Möglichkeit, bestehende Kenntnisse des Arabischen, Türkischen oder Persischen durch eine benotete Prüfung anerkennen zu lassen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Orientalistik/Islamwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Im Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	CP
<i>Pflichtbereich</i>	46 CP
Sprachkursmodul „Weitere islamische Kultursprache“ (SK) <u>Weitere islamische Kultursprache I</u> 2. Sprache III oder 3. Sprache I <u>Weitere islamische Kultursprache II</u> 2. Sprache IV oder 3. Sprache II <u>Sprachpraxis Arabisch</u> Arabische Kommunikation für Fortgeschrittene	11 CP
M. A.-Fachkompetenzmodul (M. A.-FKM) M. A.-Kolloquium Angeleitetes Selbststudium+ mündliche Prüfung Angeleitetes Selbststudium + Klausur	15 CP
Abschlussmodul M.A.-Arbeit	20 CP
<i>Wahlpflichtbereich</i>	58 CP
Basismodul (BM) Übung Hauptseminar (mit Hausarbeit) Vorlesung	12 CP
Vertiefungsmodul 1 (VM-1) Vorlesung Hauptseminar Hauptseminar (mit Hausarbeit) Übung	16 CP
Vertiefungsmodul 2 (VM 2) Vorlesung Hauptseminar Hauptseminar (mit Hausarbeit) Übung	16 CP
Vertiefungsmodul 3 (VM 3) Hauptseminar Hauptseminar (mit Hausarbeit) Übung	14 CP
Ergänzungsbereich	16 CP

Das M. A.-Fachkompetenzmodul (M. A.-FKM) hat die Funktion eines Abschlussmoduls gemäß § 5 Abs. 2.

Im Wahlpflichtbereich sind von den im Folgenden aufgeführten fünf Themenfeldern des Faches drei unterschiedliche Themenfelder frei zu wählen. Diese gliedern sich in die Fachschwerpunkte Orientalische Philologie und Islamwissenschaft:

Orientalische Philologie:

Themenfeld O-1 (Literaturwissenschaft): Arabische Literaturwissenschaft, Autoren und Werke der arabischen Literatur; Literaturwissenschaft, Autoren und Werke einer zweiten islamischen Kultursprache.

Themenfeld O-2 (Geschichte der arabisch-islamischen Wissenschaften): Wissenschafts- und Bildungsgeschichte; Gelehrte und ihre Werke.

Themenfeld S (Sprachwissenschaft): Sprachwissenschaftliche Aspekte der islamischen Kultursprachen (Arabisch, Persisch, Türkisch u.a.) und ihrer Dialektformen sowie Geschichte der einheimischen Sprachwissenschaft.

Islamwissenschaft:

Themenfeld I-1 (Geschichte der religiösen Lehre und Praxis im Islam): Frühislam, Koran und Propheten- Überlieferung; Entwicklung der Glaubens- und Pflichtenlehre und der verschiedenen religiösen Richtungen; religiöse Praxis, Frömmigkeit und Mystik.

Themenfeld I-2 (Geschichte, Kultur- und Sozialgeschichte des Islam): Geschichte, Kultur- und Sozialgeschichte; Zeitgeschichte, Kultur und Landeskunde der Gegenwart.

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Das Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft sieht vor, dass die Veranstaltungen der Module BM, VM-1, VM-2, VM-3 und M. A.-FKM des Pflicht-/Wahlpflichtbereichs in englischer Sprache abgehalten werden können. Dazu sind Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nachzuweisen.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Das Fach Orientalistik/Islamwissenschaft sieht im Masterstudium kein Auslands-/Praxissemester vor. Auslandssemester können von Studierenden der Orientalistik/Islamwissenschaft fakultativ absolviert werden. Die dafür zu erbringenden Voraussetzungen sind wie folgt bestimmt:

Die Modulabschlussprüfung der Vertiefungsmodule VM-1 oder VM-2 und die einzelnen Module des M. A.-FKM sind am Seminar für Orientalistik und Islamwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum zu erbringen.

Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (1) und (2) Im Studium der Orientalistik/Islamwissenschaft ist ein interdisziplinärer Ergänzungsbereich im Umfang von 16 CP vorgesehen. Die zu belegenden Module sind in der aktuellen Version des Vorlesungsverzeichnisses für den Ergänzungsbereich sowie in eCampus einsehbar.

Im Fach Orientalistik/Islamwissenschaft gelten darüber hinaus die folgenden Bestimmungen:

Die Module sind aus den Fächern der Fakultäten I - V, VII und VIII zu wählen.

Außerdem können fachspezifische Praktika als Modul anerkannt werden. Diese werden durch eine Praktikumsbescheinigung und einen Praktikumsbericht nachgewiesen. Für fachspezifische Praktika gelten die folgenden Modalitäten:

4-wöchiges Praktikum im Ausland (Vollzeit, 160 Std.) – 10 CP

6-wöchiges Praktikum im Inland (Vollzeit, 240 Std.) – 10 CP

3-wöchiges Praktikum im Inland (Vollzeit, 120 Std.) – 5 CP

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Fachnote im Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft gehen die Module VM-1, VM-2, VM-3, M. A.-FKM und ein benotetes Modul im interdisziplinären Ergänzungsbereich in der Gewichtung 15 %, 15 %, 15 %, 50 % und 5 % ein.
- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft keine weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei der/den Prüfungsform/en mündliche Prüfung und Hausarbeit **nicht** zulässig.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
Sprachkursmodul „Weitere islamische Kultursprache“ (SK)	Abschluss der Module SK-1 und SK-2 im B. A. oder Nachweis vergleichbarer Sprachkenntnisse. Bei Vertiefung der zweiten islamischen Kultursprache (Kurse III - IV) Abschluss des Moduls SK-5 im B. A. oder Nachweis vergleichbarer Sprachkenntnisse.
M. A.- Fachkompetenzmodul (M. A.-FKM)	1) M. A.-Kolloquium: 70 CP im Fachstudium einschließlich Ergänzungsbereich 2) Modulabschlussprüfung a) im Falle der nicht-letzten Prüfungsleistung im M. A.-1-Fach-Studium: Nachweis von 70 CP im Fachstudium einschließlich Ergänzungsbereich b) im Falle der letzten Prüfungsleistung im M. A.-1-Fach-Studium: Nachweis aller Studien- und Prüfungsleistungen
Abschlussmodul »M. A.-Arbeit«	a) im Falle der nicht-letzten Prüfungsleistung im M. A.-1-Fach-Studium: Nachweis von 70 CP im Fachstudium einschließlich Ergänzungsbereich b) im Falle der letzten Prüfungsleistung im M. A.-1-Fach-Studium: Nachweis aller Studien- und Prüfungsleistungen

Zu § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es werden folgende weitere Anforderungen an die Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer festlegt:

Prüferinnen und Prüfer sind die professoralen Vertreterinnen bzw. Vertreter und habilitierten Lehrenden des Seminars für Orientalistik und Islamwissenschaft (Ausnahmen sind in begründeten Fällen auf Antrag möglich).

Zu § 21 Masterarbeit

- (5) Im Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft können in Absprache mit den Prüfer/innen und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss Vorbereitungszeiten von bis zu 28 Tagen/4 Wochen vorgesehen werden.
- (7) Die Masterarbeit im Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

4. Die fachspezifische Bestimmung Ostasienwissenschaften erhält folgende neue Fassung.

Ostasienwissenschaften

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Ein-Fach-Master-Studiengang im Fach Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie kann zugelassen werden, wer einen Bachelor-Abschluss im Fach Japanologie oder als gleichwertig anerkannten Studienabschluss oder vergleichbare Studienabschlüsse im Ausland nachweist.

Zum Ein-Fach-Master-Studiengang im Fach Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Koreanistik kann zugelassen werden, wer einen Bachelor-Abschluss im Fach Koreanistik oder als gleichwertig anerkannten Studienabschluss oder vergleichbare Studienabschlüsse im Ausland nachweist.

Zum Ein-Fach-Master-Studiengang im Fach Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie kann zugelassen werden, wer einen Bachelor-Abschluss im Fach Sinologie oder als gleichwertig anerkannten Studienabschluss oder vergleichbare Studienabschlüsse im Ausland nachweist.

Zum Ein-Fach-Master-Studiengang im Fach Ostasienwissenschaften mit individueller Zielvereinbarung kann zugelassen werden, wer einen Bachelor-Abschluss in einem ostasienwissenschaftlichen Fach oder als gleichwertig anerkannten Studienabschluss oder vergleichbare Studienabschlüsse im Ausland sowie Kenntnisse in chinesischer Schriftsprache, Hanmun bzw. Kanbun auf dem Niveau der an der Ruhr-Universität Bochum angebotenen Module ‚Klassisches Chinesisch‘ (C-K) oder ‚Hanmun‘ (K-H) nachweist.

- (2) Für das Master-Studium im Studiengang Ostasienwissenschaften werden gute Kenntnisse einer ostasiatischen Sprache auf dem in den Sprachmodulen der Bachelorstudienfächer Japanologie (Vertiefungsrichtung Geschichtswissenschaft bzw. Sprachwissenschaft), Koreanistik bzw. Sinologie an der Ruhr-Universität Bochum erreichten Niveau vorausgesetzt (Kontaktzeit 38, 42, 32 bzw. 42 SWS).

Erforderlich sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GeR).

Vor Aufnahme des Master-Studiums hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren. Zuständig für dieses Gespräch sind die jeweiligen Studiengangsleiterinnen, Studiengangsleiter oder von ihnen autorisierte Studiengangsfachberaterinnen oder Studiengangsfachberater des Schwerpunkts bzw. die für das Studium nach Zielvereinbarung zuständige Mentorin oder der zuständige Mentor.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Master-Studium der Ostasienwissenschaften kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Das Master-Fach Ostasienwissenschaften kann mit den Schwerpunkten Japanologie, Koreanistik oder Sinologie studiert werden. Bei transkulturellen, d. h. ostasienübergreifenden oder religionswissenschaftlichen Studieninteressen kann alternativ mit individueller Zielvereinbarung studiert werden, sofern ein hauptamtlich Lehrender der Fakultät die Bereitschaft zur Betreuung einer Master-Arbeit im avisierten Interessengebiet zusichert.

Schwerpunkt Japanologie, Vertiefungsrichtung Geschichtswissenschaft

Für den Abschluss des Master-Studiums im Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie und Vertiefungsrichtung Geschichtswissenschaft sind insgesamt 100 CP zu absolvieren, die sich auf einen Kernbereich von 67–75 CP und einen Ergänzungsbereich von 25–33 CP verteilen.

Modul	CP
<i>Kernbereich</i>	
[OAW I]: J-M1 Lektüre moderner wissenschaftlicher Texte	10
[OAW II]: J-M2 Vormoderne Schriftsprache	10
[OAW III]: J-M3 Historische Quellen und Sprachformen	10
[OAW IV]: J-M4 Hauptseminarmodul	10
[OAW V]: J-S6 Modernes Japanisch Oberstufe 2 <i>oder</i> C-K Klassisches Chinesisch	7–8
[OAW VI]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Ostasienwissenschaften nach gesonderter Absprache	5–13
[OAW VII]: Eigenes Forschungsprojekt, Summer School <i>bzw.</i> Lehrveranstaltungen an einer Hochschule im Ausland	0–8
[OAW VIII]: J-M5 Forschungsseminar/Kolloquium	5
[OAW IX]: J-M7 Abschlussmodul	10
<i>Ergänzungsbereich</i>	
[EB I]: C-S1 Modernes Chinesisch Grundstufe 1 <i>oder</i> K-S1 Modernes Koreanisch Grundstufe 1 <i>oder</i> C-K Klassisches Chinesisch	0–10
[EB II]: C-S2 Modernes Chinesisch Grundstufe 2 <i>oder</i> K-S2 Modernes Koreanisch Grundstufe 2	0–10
[EB III]: C-S3 Modernes Chinesisch Mittelstufe 1 <i>oder</i> K-S3 Modernes Koreanisch Mittelstufe 1	0–10
[EB IV]: C-S4 Modernes Chinesisch Mittelstufe 2 <i>oder</i> K-S4 Modernes Koreanisch Mittelstufe 2	0–10
[EB V]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Ostasienwissenschaften nach gesonderter Absprache	0–10
[EB VI]: Affine Lehrveranstaltungen aus dem Angebot anderer Fakultäten nach gesonderter Absprache	0–15
[EB VII]: Sprachstudium in Japan	0–15
[EB VIII]: Japanbezogenes Praktikum	0–15

Die Module zu EB I bis EB IV gelten der Ausbildung in einer ostasiatischen Zweitsprache. Das Modul J-M5 soll erst im zweiten Jahr absolviert werden. Das Modul J-M7 kann erst belegt werden, wenn mindestens 60 CP in Veranstaltungen des Studiengangs erworben wurden. In den Modulen JM-1 bis JM-7 ist einheitlich die Vertiefungsrichtung Geschichtswissenschaft zu wählen.

Schwerpunkt Japanologie, Vertiefungsrichtung Sprachwissenschaft

Für den Abschluss des Master-Studiums im Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie und Vertiefungsrichtung Sprachwissenschaft sind insgesamt 100 CP zu absolvieren, die sich auf einen Kernbereich von 65–75 CP und einen Ergänzungsbereich von 25–35 CP verteilen.

Modul	CP
<i>Kernbereich</i>	
[OAW I]: J-M1 Lektüre moderner wissenschaftlicher Texte	10
[OAW II]: J-M2 Vormoderne Schriftsprache	10
[OAW III]: J-M3 Historische Quellen und Sprachformen	10
[OAW IV]: J-M4 Hauptseminar modul	10
[OAW V]: C-S1 Modernes Chinesisch Grundstufe 1 <i>oder</i> K-S1 Modernes Koreanisch Grundstufe 1	10
[OAW VI]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Ostasienwissenschaften	0–10
[OAW VIII]: J-M5 Forschungsseminar/Kolloquium	5
[OAW IX]: J-M7 Abschlussmodul	10
<i>Ergänzungsbereich</i>	
[EB I]: J-S2 Modernes Chinesisch Grundstufe 2 <i>oder</i> K-S2 Modernes Koreanisch Grundstufe 2	0–10
[EB II]: J-S3 Modernes Chinesisch Mittelstufe 1 <i>oder</i> K-S3 Modernes Koreanisch Mittelstufe 1	0–10
[EB III]: J-S4 Modernes Chinesisch Mittelstufe 2 <i>oder</i> K-S4 Modernes Koreanisch Mittelstufe 2	0–10
[EB IV]: C-K Klassisches Chinesisch <i>oder</i> K-M Mittelkoreanisch	0–8
[EB VI]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Ruhr-Universität Bochum	0–15
[EB VII]: Sprachstudium in Japan	0–15
[EB VIII]: Japanbezogenes Praktikum	0–15

Die Module zu EB I bis EB IV gelten der Ausbildung in einer ostasiatischen Zweitsprache. Das Modul J-M5 soll erst im zweiten Jahr absolviert werden. Das Modul J-M7 kann erst belegt werden, wenn mindestens 60 CP in Veranstaltungen des Studiengangs erworben wurden. In den Modulen J-M1 bis J-M7 ist einheitlich die Vertiefungsrichtung Sprachwissenschaft zu wählen.

Schwerpunkt Koreanistik

Für den Abschluss des Master-Studiums im Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Koreanistik sind insgesamt 100 CP zu absolvieren, die sich auf einen Kernbereich von 65–75 CP und einen Ergänzungsbereich von 25–35 CP verteilen.

Modul	CP
<i>Kernbereich</i>	
[OAW I]: K-M ₁ Literatur	13
[OAW II]: K-M ₂ Lektüre	6
[OAW III]: K-M ₃ Geschichte	13
[OAW IV]: K-M ₄ Geistesgeschichte	13
[OAW V]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Ostasienwissenschaften	5–15
[OAW VI]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Ostasienwissenschaften	0–15
[OAW IX]: K-M ₅ Abschlussmodul	10
<i>Ergänzungsbereich</i>	
[EB I]: C-S ₁ Modernes Chinesisch Grundstufe 1 <i>oder</i> C-S ₃ Modernes Chinesisch Mittelstufe 1 <i>oder</i> J-S ₁ Modernes Japanisch Grundstufe 1 <i>oder</i> J-S ₃ Modernes Japanisch Mittelstufe 1	10
[EB II]: C-S ₂ Modernes Chinesisch Grundstufe 2 <i>oder</i> C-S ₄ Modernes Chinesisch Mittelstufe 2 <i>oder</i> J-S ₂ Modernes Japanisch Grundstufe 2 <i>oder</i> J-S ₄ Modernes Japanisch Mittelstufe 2	10
[EB V]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Ostasienwissenschaften	0–15
[EB VI]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultäten für Philosophie und Erziehungswissenschaft, Geschichtswissenschaft <i>und/oder</i> Philologie nach gesonderter Absprache	5–15
[EB VII]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot ausländischer Universitäten	0–15
[EB VIII]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot ausländischer Universitäten <i>oder</i> koreabezogenes Praktikum	0–15

Die Module zu EB I und EB II gelten der Ausbildung in einer ostasiatischen Zweitsprache. Das Modul K-M₅ kann erst belegt werden, wenn mindestens 60 CP in Veranstaltungen des Studiengangs erworben wurden.

Schwerpunkt Sinologie

Für den Abschluss des Master-Studiums im Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie sind insgesamt 100 CP zu absolvieren, die sich auf einen Kernbereich von 65–75 CP und einen Ergänzungsbereich von 25–35 CP verteilen.

Modul	CP
<i>Kernbereich</i>	
[OAW I]: C-S ₆ Modernes Chinesisch Oberstufe	9
[OAW II]: C-M ₁ Vormodernes China	11
[OAW III]: C-M ₂ Modernes China	11
[OAW IV]: C-M ₃ Wahlmodul Geschichte Chinas	11

[OAW V]: C-M4 Wahlmodul Sprache und Literatur Chinas	11
[OAW VI]: Wahlbereich	0–10
[OAW VIII]: C-M6 Kolloquium	2
[OAW IX]: C-M7 Abschlussmodul	10
<i>Ergänzungsbereich</i>	
[EB I]: J-S1 Modernes Japanisch Grundstufe 1 <i>oder</i> K-S1 Modernes Koreanisch Grundstufe 1	0–10
[EB II]: J-S2 Modernes Japanisch Grundstufe 2 <i>oder</i> K-S2 Modernes Koreanisch Grundstufe 2	0–10
[EB III]: J-S3 Modernes Japanisch Mittelstufe 1 <i>oder</i> K-S3 Modernes Koreanisch Mittelstufe 1	0–10
[EB IV]: J-S4 Modernes Japanisch Mittelstufe 2 <i>oder</i> K-S4 Modernes Koreanisch Mittelstufe 2	0–10
[EB V]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Ostasienwissenschaften	0–15
[EB VI]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Ruhr-Universität Bochum	0–15
[EB VII]: Sprachstudium im chinesischsprachigen Raum	0–15
[EB VIII]: Sprachstudium im chinesischsprachigen Raum <i>oder</i> chinabezogenes Praktikum	0–15

Die Module zu EB I bis EB IV gelten der Ausbildung in einer ostasiatischen Zweitsprache. Das Modul C-M6 soll erst im zweiten Jahr absolviert werden. Das Modul C-M7 kann erst belegt werden, wenn mindestens 60 CP in Veranstaltungen des Studiengangs erworben wurden.

Studium mit individueller Zielvereinbarung

Für das Masterstudium im Studiengang Ostasienwissenschaften mit individueller Zielvereinbarung sind insgesamt 100 CP zu absolvieren, die sich auf einen Kernbereich von 65–75 CP und einen Ergänzungsbereich von 25–35 CP verteilen. Das Curriculum wird, abhängig von den Studienvoraussetzungen und den Interessen der oder des Studierenden, zu Beginn des Studiums in Gesprächen mit einer von der Fakultät autorisierten Mentorin oder einem von der Fakultät autorisierten Mentor individuell festgelegt und bis zum Ende des 1. Fachsemesters in Form einer Zielvereinbarung schriftlich festgehalten, die im Prüfungsamt der Fakultät hinterlegt wird. Eine nachträgliche Anpassung der Zielvereinbarung ist bis zum 3. Fachsemester einmalig möglich. Die zu besuchenden Module und Teilveranstaltungen sind folgenden Modul-Typen im Umfang von jeweils bis zu 15 CP zuzuweisen:

Modul	CP
<i>Kernbereich</i>	
[OAW I:] Textlektüre schriftsprachlicher Texte	5–15
[OAW II:] Schwerpunktspezifische Lehrveranstaltungen	5–15
[OAW III:] Schwerpunktspezifische Lehrveranstaltungen	5–15
[OAW IV:] Schwerpunktspezifische Lehrveranstaltungen	5–15
[OAW V:] Schwerpunktspezifische Lehrveranstaltungen <i>und/oder</i> Wahlpflichtveranstaltungen	0–15
[OAW VI:] Schwerpunktspezifische Lehrveranstaltungen <i>und/oder</i> Wahlpflichtveranstaltungen	0–15

[OAW VII:] Lehrveranstaltungen an einer Hochschule im Ausland, Summer Schools <i>und/oder</i> Projektstudien	0–15
[OAW VIII:]Kolloquium	0–5
[OAW IX:] Abschlussmodul	10
<i>Ergänzungsbereich</i>	
[EB I]: C-S1 Modernes Chinesisch Grundstufe 1 <i>oder</i> J-S1 Modernes Japanisch Grundstufe 1 <i>oder</i> K-S1 Modernes Koreanisch Grundstufe 1	0–10
[EB II]: C-S2 Modernes Chinesisch Grundstufe 2 <i>oder</i> J-S2 Modernes Japanisch Grundstufe 2 <i>oder</i> K-S2 Modernes Koreanisch Grundstufe 2	0–10
[EB III]: C-S3 Modernes Chinesisch Mittelstufe 1 <i>oder</i> J-S3 Modernes Japanisch Mittelstufe 1 <i>oder</i> K-S3 Modernes Koreanisch Mittelstufe 1	0–10
[EB IV]: C-S4 Modernes Chinesisch Mittelstufe 2 <i>oder</i> J-S4 Modernes Japanisch Mittelstufe 2 <i>oder</i> K-S4 Modernes Koreanisch Mittelstufe 2	0–10
[EB V:] Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Ostasienwissenschaften	0–15
[EB VI:] Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Ostasienwissenschaften <i>und/oder</i> anderer Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum	0–15
[EB VII:] Lehrveranstaltungen aus dem Angebot anderer Fakultäten	0–15
[EB VIII:] Lehrveranstaltungen an einer Hochschule im Ausland, Summer Schools <i>und/oder</i> Projektstudien	0–15

Die Module zu EB I bis EB IV gelten der Ausbildung in einer ostasiatischen Zweitsprache. Das Abschlussmodul zu OAW IX kann erst belegt werden, wenn mindestens 60 CP in Veranstaltungen des Studienfachs erworben wurden. Das Kolloquium zu OAW VIII soll erst im zweiten Jahr absolviert werden.

Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (2) Im Studium der Ostasienwissenschaften ist ein Ergänzungsbereich im Umfang von 25–35 CP vorgesehen. Im Falle der Schwerpunkte Japanologie, Koreanistik und, Sinologie erfolgt die Ausgestaltung der Modul-Typen für den Ergänzungsbereich EB V bis EB VIII in Absprache mit der Studiengangleiterin bzw. dem Studiengangleiter oder einer durch die Fakultät für Ostasienwissenschaften autorisierten Studiengangsfachberaterin bzw. einem autorisierten Studiengangsfachberater.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Die Fachnote im Studiengang Ostasienwissenschaften setzt sich aus den benoteten Modulprüfungen zu den Modul-Typen OAW I bis OAW IX des Kernbereichs sowie den Modul-Typen EB I bis EB VIII des Ergänzungsbereichs zugeordneten Modulen zusammen, wobei das Abschlussmodul zu OAW IX mit 50 % und die übrigen benoteten Modulnoten entsprechend dem Wert ihrer CP gewichtet in die Fachnote eingehen.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist im Master-Studiengang Ostasienwissenschaften nicht zulässig.

Zu § 21 Master-Arbeit

- (7) Die Master-Arbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum in Kraft und findet Anwendung auf alle Studierenden, die für den 1-Fach-Master-Studiengang der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft, der Fakultät für Geschichtswissenschaften, der Fakultät für Philologie, der Fakultät für Ostasienwissenschaften und dem Centrum für Religionswissenschaftliche Studien eingeschrieben sind.

Ausgefertigt zur Änderung Nr. 1 aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 25.05.2020, der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft vom 06.05.2020, der Fakultät für Geschichtswissenschaften vom 13.05.2020, der Fakultät für Philologie vom 06.06.2020, der Fakultät für Ostasienwissenschaft vom 27.05.2020 sowie der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Centrum für Religionswissenschaftliche Studien vom 24.04.2020 sowie zu Nr. 2 aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrat der Fakultät für Philologie vom 07.07.2020, Nr. 3 aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrat der Fakultät für Philologie vom 06.05.2020 und Nr. 4 aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrat der Fakultät für Ostasienwissenschaften vom 19.02.2020.

Bochum, den 28. September 2020

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich